



Antrag

Vorlage: AT/0015/2022		Datum: 25.02.2022	
Verfasser:	02-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, WGS und DIE LINKE-PARTEI zu Natur auf Zeit			
Gremienweg:			
09.03.2022	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss beschließt, die Verwaltung wird aufgefordert:

1. Flächenpotenziale, die nicht in der Pflege vom Grünflächenamt sind wie bspw. nicht genutzte Industrie- und Verkehrsflächen, für Erweiterung vorgesehene Gewerbeflächen (auch schon im privaten Eigentum), in einer Datenbank / einem GIS zu identifizieren (Freiraumvernetzung).
2. Für diese Flächen Rahmenbedingungen zu schaffen, auf diesen Flächen „Natur auf Zeit“ zu ermöglichen.
3. Die Möglichkeiten einer Umsetzung für Natur auf Zeit aktiv zu bewerben.

Begründung:

Das Konzept „Natur auf Zeit“ oder auch der „Niederländische Weg“ ermöglicht eine un gelenkte Sukzession oder gezielte Pflege auf brachliegenden Flächen für einen begrenzten Zeitraum. Hierzu zählen bspw. für Gewerbeerweiterungen vorgesehene Flächen (Baureserveflächen, Industriebrachen im innerstädtischen Bereich), auf denen eine bauliche Erweiterung oder Wiedernutzung erst in einigen Jahren ansteht. Häufig liegen in solchen Arealen artenarme, regelmäßig gemähte Rasenflächen vor, um eine Ansiedlung geschützter Arten zu verhindern. Dem liegt zu Grunde, dass „Unsicherheiten beim Umgang mit der Entstehung und vor allem der Beseitigung solcher temporärer Natur auf Betriebsflächen [...] besonders aus dem Arten-, teilweise aus dem Biotopschutzrecht und aus der Eingriffsregelung“ (Becker et al. 2020: 172) herrühren.

Dabei kann die Förderung von entstehender Natur während einer befristeten Nutzungsunterbrechung wertvolle Trittsteinbiotope und somit einen Mehrwert für die biologische Vielfalt und Ziele des Naturschutzes liefern. Diese – auch nur temporären – Trittsteinbiotope können für eine Vielzahl mobiler Pflanzen- und Tierarten wertvolle Vernetzungen sein und wirken sich dadurch positiv auf die Erhaltungszustände von Populationen aus. Dafür muss die (umwelt-)rechtliche Sicherheit für die Nutzungsinteressen und -berechtigten der entsprechenden Fläche erhöht werden. Hier können z. B. Erlasse und Verwaltungsvorschriften sowie öffentlich-rechtliche Verträge zwischen unterer Naturschutzbehörde und Eigentümer:innen Abhilfe schaffen. Nach Stiftung rheinische Kulturlandschaft (2018): 11 kann die Handlungsoption einer Vorab-Ausnahme ein Lösungsansatz im Artenschutzrecht bei einer Umsetzung von Natur auf Zeit sein (für mögliche Umsetzungen Natur auf Zeit vgl. ebd., Becker et al. 2020).

Am 30.08.2021 wurde das Artikelgesetz „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Hier sind zahlreiche Änderungen des BNatSchG enthalten, u. a. Konkretisierungen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Stärkung temporärer Naturschutzmaßnahmen wie auch Natur auf Zeit. In den §§

1 Abs. 7 sowie 2 Abs. 7 und 8 BNatschG geht es um die Förderung und begünstigte Berücksichtigung der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für einen begrenzten Zeitraum zu verbessern. Zeitliche Regelungen von Maßnahmen wurden im neuen § 54 Abs. 10(a) und b festgelegt mit Bezug auf Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Zeitraum von mindestens einem Jahr bis i. d. R. zehn Jahren) entsprechend festgelegt.

Erfahrungen aus anderen Kommunen, das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Natur auf Zeit“ sowie die neuen gesetzlichen Grundlagen im BNatSchG ermöglichen neue Potenziale für (temporäre) Nutzungen auf bislang dem Naturschutz und der Landschaftspflege nicht zur Verfügung stehenden Flächen.

Mit dem AT sollen in Koblenz entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, einen integrativen Naturschutzansatz für Flächen ohne Schutzgebietsstatus zu fördern. Es werden nicht nur temporär Flächen dem Naturschutz zur Verfügung gestellt, sondern es können auch bspw. neue Kooperationen mit Unternehmen für den Naturschutz gewonnen werden.

Quellen:

Becker, N.; Wellens, C.; Muchow, T. & Handke, J. (2020): „Natur auf Zeit“ – bestehende Handlungsoptionen. In: Natur und Landschaft. Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. 95. Jg. H4: 172-178.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Hrsg.) (2018): Natur auf Zeit. Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen. Kurzfassung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: